

Erläuterungen zum Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) gem. § 58 WHG i. V. m. AbwV

Hinweis: Bitte beachten Sie insbesondere das Dokument „Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht“, welches auf der Website des Landkreises Hof abrufbar ist.

Erfordernis der Genehmigung für eine Indirekteinleitung

Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (§ 58 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Abwasserverordnung

Die Abwasserverordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen der Abwasserverordnung bestimmten Herkunftsbereichen sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen (§ 1 Abs. 1 AbwV).

Die Abwasserverordnung enthält aktuell 57 Anhänge.

Jeder Anhang bezieht sich auf einen Herkunftsbereich bzw. eine Branche der Abwässer, welche grundsätzlich in öffentliche Abwasser eingeleitet werden können (z. B. häusliches und kommunales Abwasser – Anhang 1 AbwV; Textilherstellung, Textilveredlung – Anhang 38 AbwV; mineralöhlhaltiges Abwasser – Anhang 49 AbwV; Zahnbehandlung - Anhang 50 AbwV; ...).

Antrag auf Genehmigung für eine Indirekteinleitung

Sollten Sie beabsichtigen, innerhalb des Landkreises Hof Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage einzuleiten, bitten wir Sie darum, hierfür vorab einen formlosen Antrag beim Landratsamt Hof zu stellen.

Es empfiehlt sich, die entsprechenden Unterlagen bereits vor Antragstellung zur Vorprüfung an das Landratsamt Hof zu übermitteln.

Pflichten der Einleiter von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (§ 1 Abs. 2 AbwV)

Grundsätzlich sind die allgemeinen Anforderungen der Abwasserverordnung (§ 3 AbwV), die in den Anhängen der Abwasserverordnung genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen der Abwasserverordnung gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte durch die Einleiter von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen einzuhalten.

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Darüber hinaus können weitergehende Anforderungen für das Einleiten von Abwasser in individuellen wasserrechtlichen Zulassungen (Genehmigungsbescheide) festgelegt sein, welche ebenfalls einzuhalten sind.

Inhalt betrieblicher Dokumentationen -

Betriebliches Abwasserkataster, Betriebstagebuch, Jahresbericht (Anlage 2 AbwV)

Der Inhalt der betrieblichen Dokumentationen ist in der Anlage 2 der Abwasserverordnung festgesetzt:

1. Betriebliches Abwasserkataster

Das betriebliche Abwasserkataster ist im Sinne der Abwasserverordnung die Dokumentation derjenigen Grunddaten und Verfahren eines Betriebes oder mehrerer an einem Standort zusammengefasster Betriebe, die Einfluss auf die Menge und die Beschaffenheit des Abwassers sowie die damit verbundenen Umweltaspekte haben.

Das betriebliche Abwasserkataster dient dazu, nachzuweisen, dass die allgemeinen abwasserrelevanten Anforderungen nach § 3 (AbwV) und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung grundsätzlich eingehalten werden können.

Inhalte dieses betrieblichen Abwasserkatasters sind in der Regel:

- a) allgemeine Angaben zum Betrieb, insbesondere die Anzahl der Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes, die zugelassenen Produktions- bzw. Maschinenkapazitäten und die hergestellten Produkte, sofern es sich nicht um eigenständig betriebene industrielle Abwasserbehandlungsanlagen nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Wasserhaushaltsgesetzes handelt,
- b) Beschreibung der Produktion, der abwasserrelevanten Prozesse und der Abwasservorbehandlungsverfahren mit Übersichtsplan, Entwässerungsplan, Fließschemata der verfahrenstechnischen Anlagen, Darstellung der Stoffströme sowie Angabe der Art und Menge der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe,
- c) Beschreibung und Bilanzierung der Abwasserteilströme einschließlich der Darstellung der Fließwege von der Anfallstelle des Abwassers bis zur Einleitungs- bzw. Übergabestelle mit Angabe der Volumenströme sowie der Schadstoffkonzentrationen und -frachten,
- d) Übersicht über die abwasserrelevanten Jahresmassenströme, z. B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, sofern produktionsspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind,
- e) Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen sowie der Messeinrichtungen und Probenahmestellen,
- f) Verzeichnis der wasserrechtlichen Zulassungen.

Bei abwasserrelevanten Änderungen ist eine Aktualisierung vorzunehmen.

2. Betriebstagebuch

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Das Betriebstagebuch ist im Sinne der Abwasserverordnung die Dokumentation aller betrieblichen und anlagenbezogenen Daten der Selbstüberwachung und Wartung, die zur betrieblichen Kontrolle, Steuerung und Regelung der Abwasseranlagen und zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und der wasserrechtlichen Zulassung erforderlich sind.

Inhalte dieses Betriebstagebuches sind in der Regel:

- a) Angabe des prozessbezogenen Wasserverbrauchs und Angabe des Energieverbrauchs der Abwasseranlagen,
- b) Angabe der Produktionsmengen und Angaben zur Auslastung der Produktionsanlagen,
- c) Angabe der tatsächlich angefallenen und der eingeleiteten Abwassermengen als Teilstrom und Gesamtstrom,
- d) Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung,
- e) Dokumentation der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe mit Angabe der Art, Menge und Dosierung,
- f) Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen, Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie zu Schlammmentsorgungen und zur Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen sowie Angaben zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung,
- g) Angaben zu durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen nach § 3 (AbwV) und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

3. Jahresbericht

Der Jahresbericht ist im Sinne der Abwasserverordnung eine Kurzfassung der wichtigsten Informationen zur Abwassersituation des Betriebes sowie eine Zusammenfassung und Auswertung der innerhalb eines Jahres fortlaufend dokumentierten Daten, die zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung und der wasserrechtlichen Zulassung erforderlich sind.

Dieser Jahresbericht kann als eine Zusammenfassung und Auswertung des Betriebstagebuches erstellt werden; Grundlage zur Erstellung des Jahresberichtes sind die Berichte aufgrund des § 61 des Wasserhaushaltsgesetzes oder die Berichte nach landesrechtlichen Vorschriften zur Selbstüberwachung von Abwassereinleitungen. Der Jahresbericht ist innerhalb des ersten Quartals des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

Inhalte des Jahresberichts sind:

- a) Zusammenfassung und Auswertung der Ergebnisse der betrieblichen Abwasseruntersuchungen gemäß den Betreiberpflichten nach Teil H des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung mit Angabe der jeweiligen schadstoffbezogenen Konzentrationen und Frachten. Sofern vorhanden, können Daten aus der Selbstüberwachung auf Basis von landesrechtlichen Vorschriften verwendet werden. Die Zusammenfassung muss einen Vergleich mit den in der

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

- wasserrechtlichen Zulassung festgesetzten oder direkt geltenden Emissionsgrenzwerten nach § 1 Absatz 2 Satz 1 der Abwasserverordnung ermöglichen,
- b) Übersicht der wichtigsten abwasserrelevanten Stoff- und Jahresmassenströme, z. B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, und Übersicht der Produktionsmengen in hergestellte Produkte pro Jahr, sofern produktionsspezifische Frachten im branchenspezifischen Anhang der Abwasserverordnung vorgegeben sind, sowie Übersicht der Abwassermengen in Kubikmeter pro Jahr und des prozessbezogenen Wasserverbrauchs,
 - c) Zusammenfassung besonderer Betriebsbedingungen der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage wie Chargenbetrieb, An- und Abfahrvorgänge, Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die Auswirkungen auf die Abwassereinleitung hatten,
 - d) Zusammenfassung, Beschreibung und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

Bußgeldverfahren und Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Bußgeldverfahren

Das Nichteinhalten von Vorschriften in Zusammenhang mit der Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen gem. WHG kann insbesondere in den folgenden Fällen die Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach sich ziehen:

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Abwasser einleitet (§ 7 AbwV).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung nach § 58 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 59 Absatz 1, Abwasser in eine Abwasseranlage einleitet (§ 103 Abs. 1 Nummer 9 WHG).

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 101 Absatz 2 das Betreten eines Grundstücks nicht gestattet oder eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt (§ 103 Abs. 1 Nummer 21 WHG).

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 9 des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Absatz 1 Nummer 21 des Wasserhaushaltsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden (§ 103 Abs. 2 WHG).

Maßnahmen im Rahmen der Gewässeraufsicht

Aufgabe der Gewässeraufsicht ist es, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen (§ 100 Abs. 1 Satz 1 WHG).

Die zuständige Behörde (*hier: Landratsamt Hof*) ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen (§ 100 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.